

**Textvorschlag für eine EntschlieÙung des Bundestages zur EU-Begleitgesetzgebung**

**- ENTWURF -**

---

EntschlieÙung des Deutschen Bundestages  
zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und  
Bündnis 90/Die Grünen

- Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union
- Gesetz zur Umsetzung der Grundgesetzänderungen für die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit dem Leitbild eines vereinten Europas hat sich das deutsche Grundgesetz für die Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland an der europäischen Integration entschieden. Gemäß diesem Auftrag beteiligt sich Deutschland aktiv an der Fortentwicklung der Europäischen Union als Staatenverbund in einer europäischen Friedensordnung. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes gilt der Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit.
2. Zur Verwirklichung der europäischen Integration ermächtigt das Grundgesetz den Gesetzgeber zur Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union. Diese vollzieht sich nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und unter der Bedingung, dass der unantastbare

Kerngehalt der Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten - für die Bundesrepublik Deutschland also derjenige des Grundgesetzes, insbesondere seiner Art. 23 Abs. 1 S. 3 und 79 Abs. 3 GG - gewahrt bleibt. Den Mitgliedstaaten müssen im Zuge der europäischen Vereinigung politische Gestaltungsrechte von substantiellem Gewicht im Hinblick auf die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse verbleiben. Weder wird ein europäischer Bundesstaat geschaffen, der mit dem geltenden Grundgesetz nicht vereinbar wäre, noch erfolgt die Übertragung der Kompetenz-Kompetenz auf die Europäische Union.

3. Der Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 stärkt die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union und erweitert ihre demokratische Legitimationsbasis. Die Bundesrepublik Deutschland kommt ihrer Verantwortung für die europäische Integration auch durch die Zustimmung zum Vertrag von Lissabon nach. Diese Zustimmung und die Ratifikation des Vertrags müssen auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 (2 BvE 2/08 u.a.) erfolgen und sind daher „nur nach Maßgabe der Gründe“ des Urteils mit dem deutschen Grundgesetz vereinbar. Die deutschen Staatsorgane sind in der Interpretation und dem künftigen Vollzug des Vertrags von Lissabon an die Anforderungen des Grundgesetzes gebunden, wie sie vom Bundesverfassungsgericht in den Gründen seines Urteils dargelegt wurden.
4. Neben der Bundesregierung kommt den gesetzgebenden Körperschaften Bundestag und Bundesrat in Deutschland eine besondere Verantwortung bei der Mitwirkung an der europäischen Integration zu, da die demokratische Legitimation unverändert in erster Linie über die nationalen Parlamente gewährleistet wird. Dieser Verantwortung wird innerstaatlich durch detailliert ausgestaltete Beteiligungsrechte von Bundestag und Bundesrat Rechnung getragen.
5. Das Bundesverfassungsgericht prüft nach dem Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit, ob sich Rechtsakte der Europäischen Union unter Wahrung des gemeinschafts- und unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips in

den Grenzen der im Wege der begrenzten Einzelermächtigung übertragenen Hoheitsrechte halten und der unantastbare Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes gewahrt bleibt. Die Schaffung eines eigenen Verfahrens hierfür erachtet das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für „denkbar“. Der Deutsche Bundestag bringt seinen erklärten Willen zum Ausdruck, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode zu prüfen, ob dieses Anliegen aufgegriffen und ein verfassungsgerichtliches Verfahren zur Kompetenzklage gesetzlich verankert wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

mit der Ratifikation des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2009 die Ziffern 1. bis einschließlich 4. dem Präsidenten und den Mitgliedern des Europäischen Rates sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission auf schriftlichem Wege mitzuteilen.

III. Der Deutsche Bundestag ersucht seinen Präsidenten, die Ziffern 1. bis einschließlich 4. dem Präsidenten des Europäischen Parlaments schriftlich zu übermitteln.